

Unsere Themen

- **Wenn der Müll neben der Tonne steht**
Auch Wohnungseigentümer müssen Rücksicht nehmen
- **Pflegereform 2012**
Mehr Geld für Demenzkranke
- **Schlafwandler sind nicht versichert**
Wenn ein Mondsüchtiger aus dem Fenster fällt

Wenn der Müll neben der Tonne steht

Auch Wohnungseigentümer müssen Rücksicht nehmen

Rücksichtnahme und Toleranz im täglichen Zusammenleben gelten auch unter Wohnungseigentümern nicht immer als oberstes Gebot.

Daher müssen oft die Richter ein Machtwort sprechen, wenn es um überquellende Mülltüten neben der Mülltonne geht oder wenn man sich vor dem Hauseingang mühsam zwischen Kinderwagen, Fahrrädern und anderen abgestellten Gegenständen hindurchschlängeln muss, um in seine eigenen vier Wände zu gelangen.

Damit aber in einer Wohnungseigentümergeinschaft das Chaos gar nicht erst um sich greift und ein erträglicher Umgang untereinander gewährleistet wird, räumt das Wohnungseigentumsgesetz den Eigentümern das Recht und die Möglichkeit ein, „Gebrauchsregelungen“ zu treffen, die in der „Hausordnung“ niedergelegt sind.

Diese Hausordnung wird üblicherweise vom Verwalter aufgestellt. Sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit aber stets der Beschlussfassung durch die Wohnungseigentümerversammlung.

Können sich die Wohnungseigentümer auf eine solche Hausordnung nicht einigen, so kann jeder Eigentümer die Aufstellung durch das Amtsgericht verlangen.

Das „Gesamtinteresse aller Wohnungseigentümer“ bildet grundsätzlich den Rahmen der Gebrauchsregelungen, die sowohl die im gemeinschaftlichen Eigentum stehenden Anlagen und Einrichtungen betreffen können, aber auch den Gebrauch und die Nutzung der im Alleineigentum der einzelnen Eigentümer stehenden eigenen vier Wände.

So können die Eigentümer etwa das Klavier spielen in der jeweiligen Wohnanlage mehrheitlich auf eine bestimmte zeitliche Dauer und Tageszeiten beschränken, allerdings nicht grundsätzlich verbieten. Hierzu bedarf es einer Vereinbarung, der alle zustimmen müssten.

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Das gleiche gilt für die Beschränkung der Tierhaltung. Auch hier reicht ein Mehrheitsbeschluss aus, ein Verbot bedarf der Zustimmung aller.

Nach der Rechtsprechung ist jedoch auch ein nur mehrheitlich beschlossenes Verbot wirksam, wenn dieser Beschluss nicht bei Gericht angefochten und durch den Richter für ungültig erklärt wird.

Uneingeschränkt zulässig ist dagegen wiederum eine mehrheitlich beschlossene Regelung, nach der Hunde und Katzen außerhalb der Wohnung im Bereich der Wohnanlage nur an der Leine zu führen sind.

Mehrheitsbeschlüsse über die Einhaltung von Ruhezeiten richten sich nach den allgemein anerkannten Regelungen, wobei gesetzliche Ruhezeiten als Mindestrahmen einzuhalten, weitergehende Regelungen aber deshalb nicht ausgeschlossen sind.

Ob Wohnungseigentümer im Rahmen der Hausordnung zur Räum- und Streupflicht bei Schnee- und Eisglätte durch einfachen Mehrheitsbeschluss herangezogen werden können, ist in der Rechtsprechung strittig.

Allerdings bleibt auch hier zu beachten, dass eine solche „nur“ mit Mehrheit beschlossene Regelung dann alle Wohnungseigentümer bindet, wenn der betreffende Beschluss nicht angefochten und folglich durch ein Gericht nicht für ungültig erklärt wurde.

Halten sich Wohnungseigentümer nun aber nicht an die Hausordnung und stellen sie ihre Mülltüten immer wieder neben die Mülltonne, statt sie ordnungsgemäß in die Behälter zu schütten, oder stellen sie ihre Fahrräder wiederholt im Treppenhaus und nicht im dafür vorgesehenen Fahrradkeller ab, oder kommen sie ihrer Räum- und Streupflicht nicht nach, so kann man diesen wiederholt störenden Miteigentümern nicht mit „Eigenmacht“ begegnen, sondern muss das Gericht bemühen, um den Störenfried „zur Ordnung zu rufen“.

Dieses Recht kann jeder Wohnungseigentümer auch ohne Mitwirkung der übrigen Miteigentümer geltend machen, ohne einen entsprechenden Beschluss der Wohnungseigentümerversammlung.

Verstößt ein Wohnungseigentümer wiederholt grob und trotz Abmahnungen gegen die ihm auch nach der Hausordnung obliegenden Verpflichtungen, so kann als letztes Mittel auch die Entziehung des Wohnungseigentums in Frage kommen, also die gerichtlich ausgesprochene Verpflichtung zum Verkauf der Wohnung.

Hier haben die Richter aber sehr hohe Schranken gezogen, so dass eine solche drastische Maßnahme nur in krasen Ausnahmefällen realisierbar ist.

Wolfgang Büser)



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Halbieren Sie die Kosten Ihrer Versicherungen, und Sie haben mit Sicherheit mehr vom Leben!

Das rät der VMV Verband marktorientierter Verbraucher e. V. nicht nur seinen Mitgliedern, sondern allen Verbrauchern.



Pflegereform 2012:
Mehr Geld für
Demenzranke

Die „Minutenfuchserie“ soll endlich aufhören

Wer sich nicht mehr selbst helfen kann und Pflege durch andere benötigt, der kann von seiner – gesetzlichen oder privaten - Pflegekasse Hilfe erwarten.

Deren Umfang richtet sich nach der Intensität der „Pflegebedürftigkeit“. Im kommenden Jahr soll dafür ein verbessertes Recht gelten.

Gesundheitsminister Philipp Rösler hat das Jahr 2011 zum „Jahr der Pflege“ ausgerufen.

Geplant ist nach 1995, der Einführung der gesetzlichen Pflegeversicherung, für 2012 eine große Pflegereform für die über 2,3 Millionen Pflegebedürftigen. Geschätzt wird, dass deren Zahl bis zum Jahr 2030 auf 4,3 Millionen ansteigt.

Damit einher geht das Bestreben von Pflegeversicherungen und der Politik, den „Pflegebedürftigkeitsbegriff“ zu reformieren.

Dies zum Nutzen der pflegebedürftigen Frauen und Männer, die bisher nach einem starren Schema begutachtet werden müssen und oft kein Verständnis für diese – gesetzlich vorgeschriebene – „Minutenzählerei“ haben.

Denn von den unabhängigen Gutachtern werden jeder einzelnen Pflegetätigkeit Minutenwerte zugerechnet. So werden zum Beispiel 5 Minuten“ für das Zähneputzen angesetzt, das nicht mehr selbstständig erledigt werden kann.

Ein Pflegebedarf von mindestens 90 Minuten entspricht der Pflegestufe I, ab 180 Minuten gilt die Pflegestufe II und ab 300 Minuten ist die derzeit höchste Pflegestufe III maßgebend.

Entsprechend der Pflegestufe werden die Kosten für die häusliche Pflege durch Angehörige oder den Pflegedienst beziehungsweise für das Pflegeheim ganz oder zum Teil übernommen.



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Die „Minutenpflege“ soll im nächsten Jahr durch neue Kriterien abgelöst werden.

So soll sich der gemessene Pflegeaufwand nicht allein an der körperlichen Bedürftigkeit ausrichten, sondern auch an den verbliebenen geistigen Fähigkeiten der Patienten.

Das würde vor allem für die rund 1,2 Millionen Demenzkranken Vorteile bringen.

Sie erhalten zwar seit einer Minireform aus dem Jahr 2008 erstmals Leistungen, die jedoch mit 1.200 Euro beziehungsweise 2.400 Euro pro Jahr vom Gesetzgeber sehr knapp kalkuliert wurden.

Was das neue Recht aber im Detail bringt wird, das steht noch nicht fest. Philipp Rösler verweist auf die damit verbundenen Schwierigkeiten, eine für jedermann gerechte Lösung zu finden.

Das zeigt auch die von seiner Vorgängerin, Ulla Schmidt, eingesetzte Expertenkommission.

Das Gremium sollte klären, wie man vom bisherigen System der drei Pflegestufen wegkommen könne.

Die Kommission hat eine tief greifende Neuordnung vorgeschlagen:

„Die Abkehr von einem an den Defiziten und am Unvermögen orientierten Bild des pflegebedürftigen Menschen hin zu einer Sichtweise, die das Ausmaß seiner Selbstständigkeit erkennbar macht“.

Statt der bisherigen drei solle es fünf „Bedarfsgrade“ geben.

Die Gutachter sollen nach Ansicht der Pflegekommission ihre Patienten künftig anstelle in drei in fünf Pflegestufen einreihen.

Sie sollen feststellen, ob eine „geringe“, eine „erhebliche“, eine „schwere“ oder eine „schwerste“ Beeinträchtigung ihrer Selbstständigkeit vorliegt.

Bedarfsgrad fünf soll für Menschen gelten, die zusätzlich noch eine „besondere Bedarfskonstellation“ haben (vergleichbar den heutigen „Härtefällen“ der Pflegestufe III).

Ob dieser Vorschlag allerdings 1:1 in die Tat umgesetzt wird, steht nicht fest.

Völlig offen ist auch, ob neues Recht mit den bisherigen Finanzmitteln der Pflegeversicherung auskommt. Immerhin: Union und FDP wollen Beitragserhöhungen „unter allen Umständen vermeiden“...

Wolfgang Büser



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Schlafwandler sind nicht versichert:

Wenn ein Mondsüchtiger aus dem Fenster fällt...

von Wolfgang Büser und Maik Heitmann

Mondsüchtige-, Traum-, Nacht- oder Schlafwandler: Das sind die meist gebrauchten Ausdrücke für Menschen, die aus medizinischer Sicht krank sind – und gefährlich leben. „Krank“ sind sie auch aus Sicht der Unfallversicherer. Deswegen greift der Schutz nicht, wenn sich ein Schlafwandler auf einer nächtlichen Tour verletzt.

In einem aktuellen Fall vor dem Oberlandesgericht (OLG) Bamberg wird deutlich, warum Schlafwandler nicht vom Schutz der privaten Unfallversicherung umfasst sind.

Dort verlor ein Betroffener den Prozess gegen seine Unfallversicherung auf Leistungen, nachdem er sich bei einer „Nachtwanderung“ im Haus verletzt hatte.

Die Versicherer stellten auf die Bewusstseinsstörung als Beeinträchtigung ab. Dabei setze eine Bewusstseinsstörung im Sinne der Leistungsausschlussklausel nicht den Eintritt völliger Bewusstlosigkeit voraus.

Das OLG entschied, dass es vielmehr ausreiche, wenn gesundheitliche Beeinträchtigungen die Aufnahme- und

Reaktionsfähigkeit des Versicherten stören sowie die „gebotene und erforderliche Reaktion auf die vorhandene Gefahrenlage“ nicht mehr gegeben ist.

Ein Schlafwandler ist also außerstande, „den Sicherheitsanforderungen seiner Umwelt zu genügen“ – und deswegen nicht versichert.

Weiter steht in der Urteilsbegründung, dass eine nicht versicherte Störung vorliege, wenn „die dem Versicherten bei normaler Verfassung innewohnende Fähigkeit, Sinneseindrücke schnell und genau zu erfassen, sie geistig zu verarbeiten und auf sie angemessen zu reagieren, ernstlich beeinträchtigt ist“.

Das heißt: Ist er nicht mehr Herr der Gefahrenlage, so ist er nicht versichert.

Das Schlafwandeln durch ein mit Mobiliar und Einrichtungsgegenständen ausgestattetes, mit Treppen versehenes Wohnhaus ist demnach als eine Bewusstseinsstörung zu bewerten. (AZ: 1 U 120/10)

Ähnlich gelagert war ein Fall vor dem Oberlandesgericht Hamm. Dort war ein Mann nachts aus dem Fenster seines Schlafzimmers gefallen. Er konnte zum Unfallhergang nur angeben, dass es sich um eine vorübergehende Störung seines Kreislaufs gehandelt haben musste.

Seine private Unfallversicherung ging von einer „Bewusstseinsstörung“ aus – und verweigerte deshalb die Leistungen.



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Zu Recht: Sinn der Ausschlussklausel sei es, „vom Versicherungsschutz solche Unfälle auszunehmen, die sich als Folge einer schon vor dem Unfall vorhandenen - Gefahr erhöhenden - gesundheitlichen Beeinträchtigung beim Versicherten darstellen“.

Der Mann habe keine plausible Erklärung vorgetragen, wie es sonst zu dem Sturz gekommen sein könnte. Deshalb müsse davon ausgegangen werden, dass entweder Kreislaufstörungen vorgelegen haben - oder er „schlafgewandelt“ sei...

(OLG Hamm, 20 U 148/07)

Weitere Fälle, bei denen Menschen ihren Versicherungsschutz „im Schlaf verloren“ haben – oder auch nicht:

Schlafender Autofahrer wird auch durch Blinklicht nicht gewarnt –

Bleibt das Auto einer Frau nachts auf der Autobahn mit einer Panne stehen und rollt sie auf die rechte Fahrspur (weil es an der Stelle keinen Seitenstreifen gibt), so ist ihr kein Mitverschulden anzulasten, wenn ihr ein (mit 1,76 Promille Alkohol im Blut betrunken) Autofahrer von hinten auffährt, der eingeschlafen ist und das "verreckte", aber beleuchtete Fahrzeug nicht sieht.

Die Kfz-Haftpflichtversicherung des Mannes kann der Frau, die zum Zeitpunkt des Aufpralls gerade aussteigen wollte, um das Warndreieck aufzustellen und deswegen schwer verletzt

wurde, nicht vorwerfen, das Warnblinklicht nicht eingeschaltet zu haben. Der Eingeschlafene hätte das Auto der Frau auch mit eingeschaltetem Warnblinklicht nicht erkannt.

(LG Zweibrücken, 1 O 308/05)

Am Steuer einschlafen ist regelmäßig "nicht grob fahrlässig" –

Sehen Mietwagenbedingungen vor, dass der Mieter einen Schaden am Fahrzeug nur bis zu einer Selbstbeteiligung (von hier 500 €) zu tragen hat, wenn er einen Unfall nicht grob fahrlässig verursacht hat, so kann sich der Fahrer auf diesen Satz auch dann zurückziehen, wenn er am Steuer eingeschlafen ist und den Wagen zu Schrott fährt.

Es ist nämlich - bis zum Beweis des Gegenteils - davon auszugehen, dass er lediglich wegen eines "Sekundenschlafs" die Herrschaft über das gemietete Fahrzeug verlor - und das schließt grobe Fahrlässigkeit aus, so das Oberlandesgericht Koblenz.

(Hier war der Fahrer mit dem Pkw über die gesamte Fahrbahn einschließlich der Gegenfahrbahn nach links gesteuert und dort mit einem Brückepfeiler kollidiert. Anschließend setzte er die "Fahrt" auf 3 Rädern fort und kam erst nach 500 Metern zum Stehen.

Das Gericht hielt dies trotz dieser ungewöhnlich langen Strecke als Folge eines Sekundenschlafs für möglich.)

(AZ: 10 U 949/06)



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Crash nach Sekundenschlaf entschädigt die Berufsgenossenschaft

Prallt ein Arbeitnehmer mit seinem Pkw früh morgens auf dem Weg zur Arbeit mit einem anderen Wagen wegen eines "Sekundenschlafs" zusammen, so hat die Berufsgenossenschaft diesen Arbeitsunfall zu entschädigen.

Bedingung: Sie kann dem Mann nicht nachweisen, dass er bereits übermüdet den Arbeitsweg angetreten hatte (was seine Ehefrau bestritt - er selbst äußerte sich mit Ausnahme des Satzes "Ich bin eingenickt" nicht zu der Frage, warum ihn nach 7stündigem Schlaf die Müdigkeit übermannte.)

(Schleswig-Holsteinisches LSG, L 1 U 52/05)

Ohne Anzeichen von Müdigkeit kostet Schlaf nicht den Schutz

Löst ein Autofahrer durch einen Sekundenschlaf einen Unfall aus, so kostet ihn das nicht unbedingt den Kfz-Versicherungsschutz. Es kommt darauf an, ob er im Vorfeld des Kurzschlafs bereits Ermüdungserscheinungen verspürte und trotzdem weitergefahren ist.

Legt er schlüssig und glaubhaft dar, keine Anzeichen dafür gehabt zu haben, dass er fahruntauglich gewesen ist (so dass der Sekundenschlaf für ihn plötzlich kam), so muss die Kaskoversicherung den Schaden am eigenen Auto regulieren.

(OLG Celle, 8 U 82/04)

Einschlafen in der Straßenbahn ist "betrieblich"

Schläft eine Arbeitnehmerin nach ihrer Nachtschicht (hier bei McDonalds) in der Straßenbahn ein und fährt sie deshalb eine Station zu weit, so steht sie unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn sie die Straßenbahngleise überquert, um zurück zu fahren, dabei stolpert und sich ein Bein bricht.

Ihre "erhöhte Müdigkeit" ist dem betrieblichen Bereich zuzuordnen.

(Sozialgericht Gelsenkirchen, S 13 U 53/02)

Kurzes Einnicken muss nicht "grob fahrlässig" sein

- Verursacht ein Mietwagenfahrer einen Unfall, weil er am Steuer eingeschlafen ist, so darf der Mietwagenunternehmer nicht schematisch Kostenersatz wegen grober Fahrlässigkeit von ihm verlangen.
- Dies gilt selbst dann, wenn der Fahrer vor dem Unfall mehrfach längere Pausen eingelegt hatte, weil sich daraus für ihn nicht automatisch ergeben musste, dass er bald am Steuer einschlafen würde. (Hier ging es um die Selbstbeteiligung von 325 Euro.)

-
(OLG Düsseldorf, 10 U 13/01)



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Bankrecht/Versicherungsrecht:
Wenn ein 33.000 Euro-Darlehen 6.400 Euro Versicherung kostet...

Wird ein Kredit über 33.000 Euro mit einer Restschuldversicherung in Höhe von 6.400 Euro abgesichert, weist das Geldinstitut aber nicht darauf hin, dass es sich dabei um ein "verbundenes Geschäft" handelt, also eine "wirtschaftliche Einheit" bilden, so kann der Darlehensvertrag auch noch nach Ablauf der einmonatigen Widerrufsfrist vom Kunden wieder aufgelöst werden.

Der Kunde braucht die Versicherungsbeiträge in Höhe von 6.400 Euro nicht zu bezahlen, sondern nur den restlichen (noch nicht abbezahlten) Kreditbetrag zuzüglich Zinsen.

(BGH, XI ZR 356/09)

Verkehrsrecht: Wer Radfahrer behindert, darf abgeschleppt werden

Ein Autofahrer kann sich nicht dagegen wehren, dass sein Wagen abgeschleppt wird, wenn er seinen Pkw "nicht nur unerheblich" in einen vorgeschriebenen Radweg hineinragen lässt.

Bis zum nordrhein-westfälischen Oberverwaltungsgericht wehrte sich ein Mann gegen diese Maßnahme. Dazu das Gericht: Gerade wenn eine Pflicht zur Benutzung des Radweges angeordnet ist (blaues Schild mit weißem

Rad), seien die "Anforderungen an die Verhältnismäßigkeitserwägungen zum Abschleppen" geringer anzusetzen, das die Benutzungspflicht nur zum Schutz von Radfahrern vor besonderen örtlichen Gefahrenlagen im Interesse der Sicherheit angeordnet werde.

Blockiere ein Fahrzeug auf einem solchen Radweg die Gesamtbreite um gut ein Drittel, so sei das Abschleppen auch in verkehrsarmen Zeiträumen verhältnismäßig.

Dies gelte insbesondere, wenn in der Nähe eine Großveranstaltung stattfindet und mit erhöhtem Verkehrsaufkommen zu rechnen sei.

(OVG für das Land Nordrhein-Westfalen, 5 A 954/10)

Impressum
TOP-IQ

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher erscheint monatlich im Internet und wird einem festen Kreis ausgewählter Abonnenten kostenlos per E-Mail zugestellt.

Herausgeber:
Verband marktorientierter Verbraucher e.V.
Christophstr. 20-22 50670 Köln
Tel. 0221-122020 Fax 0221-122029

Schriftleitung: Volker Spiegel (V.i.S.d.P.)
Birgit Schledz